



Rauchzeichen schaffen Klarheit!

... auch am
1. August!

„Abfall verbrennen ist verboten.“

„Auch im Freien.“

„Am 1. August erst recht.“

„Warum?“

„Weil dann viele Leute um den Funken stehen und von den Schadstoffen in der Luft, die es rund um jedes Feuer gibt, mehr als gewöhnlich einatmen, denn das Feuer ist ja auch grösser als gewöhnlich. Vor allem Feinstaub belastet die Luft rund um ein offenes Feuer, aber auch Schwermetalle und andere Stoffe. Sie lösen bei einem wachsenden Anteil der Bevölkerung allergische Reaktionen aus und machen das Zusehen beim 1. Augustfeuer zu einem unangenehmen Augenblick.“

Der „Feuerobmann“ oder die „Feuerobfrau“ übernimmt mit der Verantwortung für das Feuer auch eine Art Gastgeber - Rolle. Deshalb schichtet er/sie für sein/ihr Freudenfeuer, am 1. August oder sonst wann, ausschliesslich gut getrocknetes, unbehandeltes Holz, kurz vor dem Abbrenntermin auf. Was alles ins Feuer darf: www.vhe.ch unter Publikationen „Keine Abfälle in den Ofen“ (als pdf-File herunterladbar)

Muss das Feuer vorher gebaut werden, sollen Igel und andere Tiere davon abgehalten werden, im Haufen Unterschlupf zu finden. Man kann den Funken mit einem Fangnetz umgeben, oder das Feuer vor dem Abbrennen umschichten. So sterben auch keine Tiere im Freudenfeuer der Menschen. Weitere Infos dazu: <http://www.tierschutz.com>

Freudenfeuer für eine friedliche Feier:

Trockenes Waldholz, Stroh zum Anzünden, Schutzhag gegen die Igel, genügender Abstand



Trockenes Waldholz, gute Abstände



trockenes Brennholz, stabiler Haufen, gute Abstände



Diese Feuerhaufen wurden vom Abfallinspektor des Amtes für Umwelt auseinander genommen:

Möbel und Paletten und Abfall, auch Waldholz



Kein Kommentar nötig



Vorderseite fix...



Rückseite nix!!!!



Nicht in das 1.Augustfeuer gehören

Resten aus Schreinereien und Zimmereien und von Baustellen

Ein- und Mehrwegpaletten

Kisten und andere Holzverpackungen

Altholz von Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen

Möbel und andere Einrichtungsgegenstände

Täfer-, Riemenboden- und Parkettbodenholz

Holzspielzeuge

Spanplatten

Beschichtetes, bemaltes, lackiertes und imprägniertes Holz

Andere Abfälle aller Art

Amt für Umwelt des Kantons Thurgau

Juni 2004

Auflage: 500

Weitere Auskünfte über:

Amt für Umwelt, Tel 052 724 24 73 oder www.kttg.ch/afu oder Ihre Gemeinde